



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2011 Nr. 19</u> Veröffentlichungsdatum: 27.07.2011

Seite: 394

Berichtigung der Zehnten Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung

1112

Berichtigung der Zehnten Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung

Vom 27. Juli 2011

Die o.g. Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300) wird wie folgt berichtigt:

- 1. Das Datum der Verordnung wird in der Überschrift vom "6. Juni 2011" in "27. Juni 2011" geändert.
- 2. Die zu Nummer 7 darzustellende Anlage 26c wird wie folgt berichtigt:
- a) Die Bezeichnung "Anlage 26c zu § 75d i.V.m. § 61 Abs. 5 Satz 1 KWahlO" wird durch die Bezeichnung "Anlage 26c zu § 75d i.V.m. § 61 Abs. 6 Satz 1 KWahlO" ersetzt.
- b) Ziffer IV a wird wie folgt gefasst:
- a)* bei mehreren zugelassenen Wahlvorschlägen

□ **dass der/die Bewerber/in (Wahlvorschlag Nr) mit Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.
□ **dass keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint hat und damit eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen stattfindet.
□ **dass der/die Bewerber/in (Wahlvorschlag Nr.:) mit Stimmen und der/die Bewerber/in
□ **dass zur Teilnahme an der Stichwahl unter den Bewerbern/Bewerberinnen
Das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los entfiel auf den/die Bewerber/in (Wahlvorschlag Nr.:).
Der Wahlausschuss stellte fest, dass dieser/diese Bewerber/in neben dem/der Bewerber/in(Wahlvorschlag Nr.:), der/die mit Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat, an der Stichwahl teilnimmt.
Düsseldorf, den 27. Juli 2011

Der Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Schellen

GV. NRW. 2011 S. 394